

STATUTEN

Februar 2014

Statuten der Schützengesellschaft der Stadt Baar

Wir verwenden im Sinne der Lesefreundlichkeit im Folgenden stets die maskuline Form, sprechen Sie als Leserin/Schützlin oder Leser/Schütze gleichermassen an.

I Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

1. Die Schützengesellschaft der Stadt Baar, nachstehend Verein genannt, mit Sitz in Baar ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein ist Mitglied des Zuger Kantonal-Schützenverbandes, des Zentralschweizerischen Sportschützen-Verbandes sowie des Schweizer Schiesssportverbandes.
3. Der Verein ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert das sportliche und das ausserdienstliche Schiessen mit Gewehr auf den Distanzen 10, 50 und 300 Meter. Er fördert die Schiessfertigkeit, pflegt die Kameradschaft und unterstützt die Interessen der Landesverteidigung. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Geschäftsjahr

Art. 3

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholtenen Rufes ist und im laufenden Kalenderjahr mindestens das 10. Altersjahr erreicht.
2. Im Verein sind Mitglieder beider Geschlechter willkommen.
3. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Mitglied
 - b. Ehrenmitglied

4. Personen, die sich um den Verein und um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Schützen, die gelegentlich an Standübungen der SG der Stadt Baar teilnehmen, erhalten den Status Gast. Sie sind nicht Mitglieder der SG der Stadt Baar. Es kann ein Unkostenbeitrag gemäss Beitragsreglement erhoben werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

1. Neue Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.
2. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten. Mit dem Beitritt anerkennt es die Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
3. Gegenüber einem abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Abweisungsmitteilung schriftlich einzureichen.

Mitgliedsbeitrag

Art. 6

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gemäss Beitragsreglement erhoben.

Teilnahme an Schiessanlässen

Art. 7

1. Die Teilnahme an Schiessanlässen welche eine Lizenz erfordern, sind durch die Vorschriften des Schweizer Schiesssportverbandes geregelt. Die wichtigsten Vorschriften sind auszugsweise im Beitragsreglement aufgeführt.
2. Mitglieder können, unabhängig vom Besitz einer Lizenz, an sämtlichen internen Schiessanlässen über alle Distanzen teilnehmen.
3. Für Mitglieder ausländischer Nationalität gelten betreffend Teilnahme an Übungen und Wettkämpfen die Vorschriften der zuständigen Behörden und die Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes.
4. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

5. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zur Gesellschaft zu Vorübungen zu Bundesübungen zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Vorübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Rechte

Art. 8

Mitglieder (Art. 4, Abs. 3, Bst. a) über 18 Jahre, sowie Ehrenmitglieder sind:

- a. zuhanden der GV antragsberechtigt
- b. an der GV stimmberechtigt
- c. in ein Vereinsorgan wählbar

Pflichten

Art. 9

Mitglieder haben folgende Pflichten gegenüber dem Verein:

- a. Sie bezahlen Beiträge gemäss Beitragsreglement
- d. Sie setzen sich mit persönlichem Engagement für den Verein ein (z.B. Mithilfe bei Anlässen).

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 10

1. Die Mitgliedschaft, und damit jeglicher Anspruch auf finanzielle Leistungen des Vereins, erlischt durch:
 - a. freiwilligen Austritt, der dem Vorstand zu melden ist
 - b. Ausschluss aus dem Verein
2. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschliessen.
3. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. wiederholte Verletzung der statutarischen Verpflichtungen
 - b. unterlaufen von Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane
 - c. Verhalten, welches das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Schiesswesens im Allgemeinen schädigt
4. Gegen den Ausschlussentscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.
5. Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs zu entrichten.

III Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Einberufung

Art. 12

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres zusammen.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
 - a. wenn es die Geschäfte erfordern
 - b. wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert 60 Tagen durchzuführen.
4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
5. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Januar mitzuteilen. Anträge von grosser Tragweite sind den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

Zuständigkeit

Art. 13

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte der Ressortleiter
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss über das Jahresbudget und das Beitragsreglement
- f) Wahlen
 - Präsident
 - Kassier
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Revisionsstelle
 - Fähnrich

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9)
- j) Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte
- l) Auflösung des Vereins

Leitung,
Abstimmungen

Art. 14

1. Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter.
2. Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.
3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Gestimmt und gewählt wird offen, auf Verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.

b) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 15

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Vakanzen während der Amtsdauer kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

Zuständigkeit

Art. 16

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen:

- a. Führung und Verwaltung des Vereins
- b. Festlegen der Organisationsstruktur und der Ressort (Organigramm) des Vereins
- c. Verantwortung über die ordnungsgemässe Durchführung des Schiessbetriebes gemäss den geltenden Vorschriften
- d. Erlass von Reglementen für die Durchführung spezieller Schiessen, die Abwicklung des Schiessbetriebes sowie die Abgabe gesellschaftsinterner Auszeichnungen
- e. Einsetzen von Kommissionen für die Erfüllung besonderer Aufgaben

- f. Bestimmen von Delegierten, welche den Verein in den Organisationen, denen er angehört, vertreten

Beschlussfassung

Art. 17

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Kompetenzen, Zeichnungs- berechtigung

Art. 18

1. Der Vorstand kann für ausserordentliche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 10% des genehmigten Jahresbudgets in eigener Kompetenz entscheiden.
2. Der Präsident oder der Vizepräsident sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt.

c) Revisionsstelle

Bestand, Aufgaben, Amtsdauer

Art. 19

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet über die Revision schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Generalversammlung.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Schiessen, Vereinsanlässe

Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts

Art. 20

1. Die einzelnen Ressortleiter führen zu Beginn der Saison und vor der Generalversammlung mit ihren Mitgliedern ihre ordentlichen Ressortversammlungen durch.
2. In den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ressorts fallen:
 - a. Organisation des Schiessbetriebes
 - b. Festlegen der Jahresmeisterschaft
 - c. Beschlussfassung über die Durchführung interner Wettkämpfe
 - d. Beschlussfassung über die Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Vereinswettkämpfen
 - e. Beschlussfassung über die Durchführung und Organisation weiterer Vereinswettkämpfe

- f. Information der Generalversammlung über die Ressortaktivitäten

V. Schlussbestimmungen

Haftung Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Inventar Art. 22

1. Über das bewegliche Eigentum des Vereins (Fahnen, Becher, Auszeichnungen, Sportgeräte usw.) ist ein Inventar zu führen.
2. Fahnen und Standarten dürfen weder veräussert noch verpfändet werden. Sofern sie nicht mehr verwendet werden, sind sie nach Möglichkeit und Bedarf der Gemeinde Baar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Auflösung des Vereins Art. 23

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht das gesamte Vereinsvermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten für 10 Jahre in die Verwaltung der Einwohnergemeinde Baar über.
3. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren in Baar ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist die Einwohnergemeinde Baar gebeten, demselben die Liegenschaften und das Vermögen als Startkapital herauszugeben.
4. Nach Ablauf der 10 Jahre ist die Einwohnergemeinde Baar gebeten, das Vermögen des Vereins der nächst höheren noch existierenden Organisation zu übergeben, welcher der Verein gemäss Art. 1 angehört hat.

Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. Februar 2014 genehmigt.
2. Sie treten nach Genehmigung durch den Zuger Kantonal-Schützenverband und den Zentralschweizer Sportschützenverband sowie durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Für die Schützengesellschaft der Stadt Baar

Baar, 28. Februar 2014

Der Präsident:
Robert Strobel

Der Aktuar:
Ernst Halter